



”

„Bei so vielen verschiedenen Möglichkeiten, die Bundeswasserstraße Main zu nutzen und die hierfür bestehenden Regeln zu beachten, ist die wichtigste Regel die gegenseitige Rücksicht aufeinander. Bei Missachtung drohen Buß- und Verwarnungsgelder.“



BROSCHÜRE

Wassersport auf
Bundeswasserstraßen:
Main, Main-Donau-Kanal,
Donau

BROSCHÜRE

Wassersport auf der
Bundeswasserstraße Main
von Kostheim bis Viereth



**WASSERSCHUTZPOLIZEIGRUPPEN
IN UNTERFRANKEN:**

→ **ASCHAFFENBURG**

Hafenrandstraße 30
63741 Aschaffenburg
06021/857-2681

→ **WÜRZBURG**

Augustinerstraße 24/26
97070 Würzburg
0931/457-0

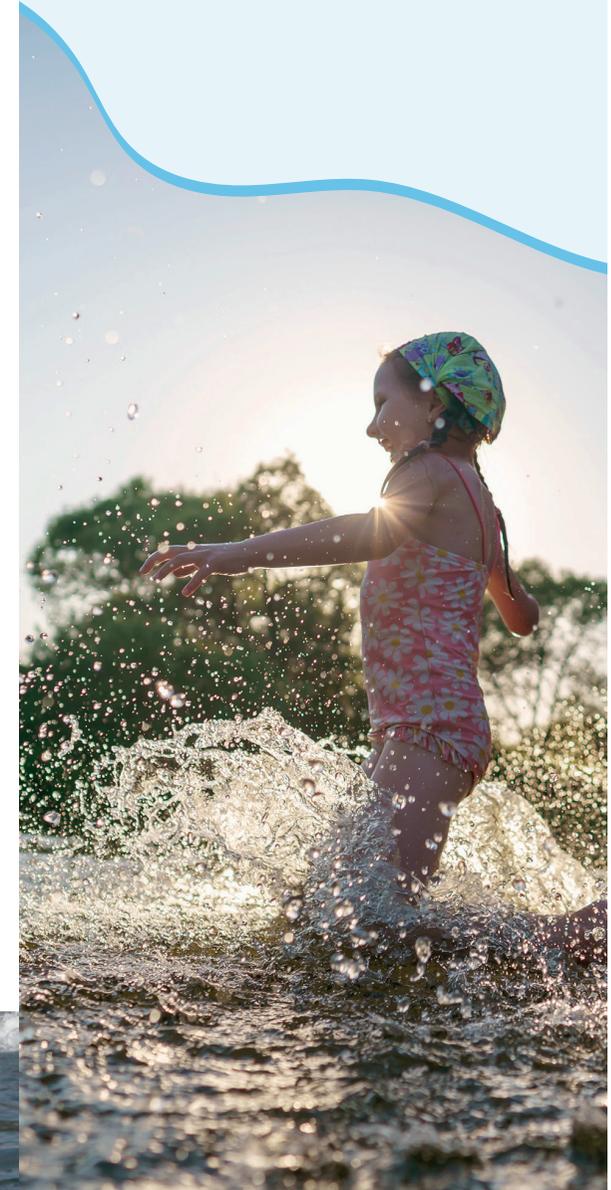
→ **SCHWEINFURT**

Mainberger Straße 14a
97422 Schweinfurt
09721/202-0



VERHALTENSREGELN

auf dem Main



Der Main zählt als wichtige „Transportstraße“ für den Güter- und Personenschiffverkehr. Doch nicht nur als Wasserstraße, sondern auch zur Freizeitgestaltung, wird der „Mee“ von Stand-Up-Paddlern, Schlauchboot-, Jet Ski-, Motorboot-Fahrern und Schwimmbegeisterten genutzt.

Die **Wasserschutzpolizei** meldet in diesem Zusammenhang vermehrt die Sichtung exotischer Tierarten und Fabelwesen (in Form von Luftmatratzen), auf welchen Erholungssuchende wie auch Feiernde zu Wasser treiben. Damit diese besonderen Exemplare nicht vom Aussterben bedroht werden, sind wichtige Verhaltensregeln zu beachten und zu befolgen, um die Sicherheit auf dem Main für Alle zu gewährleisten.

HINWEIS:

Dies ist aus Sicht der Wasserschutzpolizei eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte auf die man bei Benutzung der Bundeswasserstraße als Freizeitgestaltung achten sollte. Nähere und in Details führende Vorschriften sind unter Einscannen des QR Codes auf der Internetseite der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und ELWIS nachzulesen.

VERHALTENSREGELN AM UFERBEREICH

Der Uferbereich fällt unter den Bereich „Betriebsgelände der Wasserstraßen- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes“. Als Anhaltspunkt dient das Ufer bis zum nächsten Schotter-/Radweg.

Dort ist es verboten sein Fahrzeug zu parken bzw. abzustellen. Grund hierfür ist die mögliche Beschädigung des Untergrunds.

Sollte der Bereich nicht unter das Betriebsgelände fallen und das Fahrzeug auf einer Grünfläche abgestellt sein, gilt das Bayrische Naturgesetz (Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG)



FÜR SCHWIMMER, FABELWESEN (UNTERSCHIEDLICHE LUFTMATRAZEN) UND PERSONEN DIE SICH MIT VERSCHIEDENSTEN GEGENSTÄNDEN IN DIE FLUTEN BEGEBEN GILT

Im Sommer lockt der Main viele Badende: Das Schwimmen im Main ist jedoch oftmals gefährlich und nicht überall erlaubt. Folgendes gilt zu beachten:

- Verbot 100 m ober- und unterhalb von Wehr-/Schleusenanlagen einschl. Schleusenvorhöfen, Kraftwerksanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken
→ Verbot zu ankern oder sich über einen längeren Zeitraum dort aufzuhalten
- 50 m ober- und unterhalb von Schiffs Liegeplätzen, Parallelhäfen, Anlegestellen
→ Verbot zu ankern oder sich über einen längeren Zeitraum dort aufzuhalten
- So verhalten, dass ein in Fahrt befindliches Fahrzeug nicht den Kurs ändern oder die Geschwindigkeit herabsetzen muss
- Verbot näher als 300 m vor und 30 m seitlich an vorbeifahrenden Fahrzeugen zu schwimmen bzw. heranzuschwimmen (Gefahrenbereich bei großen Gütermotor- und Fahrgastkabinenschiffen: Sichtschatten (ggf. bis 250 m), Sog- und Wellenschlag)
- In Strecken, die für Wasserski oder Wassermotorräder ausgewiesen sind, nicht mehr als 10 m vom Ufer entfernt schwimmen bzw. baden (Aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr durch Sog- und Wellenschlag (der teils sehr agilen und schnellen Fahrzeuge) und Nähe zum Uferbereich wird geraten in solchen Bereichen komplett auf das Schwimmen und Baden zu verzichten)

FÜR RUDERER/SUP GILT

- Kenntnisse über Verkehrsregeln und Schifffahrtszeichen
- Grundsätzlich zur eigenen Sicherheit so dicht wie möglich am Ufer entlang fahren (auch hier Sog- und Wellenschlag der Berufsschifffahrt beachten); dabei auf Fischer am Ufer achten
- Zickzack Kurs vor allem bei größerem Verkehrsaufkommen ist zu vermeiden
- Beachte: Toter Winkel (ggf. Sichtschatten) kann bei der Berufsschifffahrt bis zu 250 m betragen
- Fahren bei Nacht; Beachte: Beleuchtung nach Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung
- Alkohol- und Drogengrenzwerte wie im Straßenverkehr. (Alkohol: 0,5 Promille. Bei auffälliger Fahrweise oder Gefährdung auch bereits ab 0,3 Promille)

FAHRZEUGE MIT MOTORANTRIEB, BOOTSFAHRER, SPORTBOOTSFAHRER

(wichtig auch erlaubnisfreie motorisierte Fahrzeuge bis 11,03 kW bzw. 15 PS bei Verbrennungsmotoren, 7,5 kW bzw. 10 PS bei Elektromotoren)

- Alkohol- und Drogengrenzwerte wie im Straßenverkehr
- Ab 3 PS benötigt das Fahrzeug ein Kleinfahrzeugkennzeichen + dazugehörigen Ausweis
- Verkehrsregeln und Schifffahrtszeichen kundig machen und beachten

